

Allgemeine Bedingungen für die Benützung des Baum- und Strauchschnittanlieferungsplatzes auf der Verbandskläranlage Abwasserverband Mittleres Kainachtal

Stand November 2018

Mit Erhalt einer Kundenkarte schließen Sie mit dem Betreiber des Baum- und Strauchschnittplatzes einen Nutzungsvertrag ab und anerkennen damit die folgenden Bestimmungen rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benützung des Anlieferungsplatzes für Baum- und Strauchschnitt auf dem Areal der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Kainachtal ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Betreiber des Platzes (U.M.S. Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, 8501 Lieboch) einerseits und dem Nutzer des Platzes (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) abgeschlossen.
2. Kunden im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Personen, die in einem gemeinsamen privaten Haushalt gemeldet sind. Diesen wird durch den Betreiber (U.M.S. Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, 8501 Lieboch, Industriestraße West 10) für die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt nach formloser Beantragung eine Kundenkarte ausgestellt. Damit kommt der Nutzungsvertrag zustande. Der Betreiber hebt für die Ausstellung der Karte eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- ein. (Gültigkeit 2 Jahre ab Ausstellung).
3. Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages ausnahmslos diesen Nutzungsbedingungen und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen des Kunden gilt jedenfalls als Zustimmung.
4. Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt sind nur durch Mitglieder desselben privaten Haushalts (siehe §1 Pkt. 2.) und in haushaltsüblichen Mengen zulässig. Eine Übertragung der Karte an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die Anlieferung von Rasenschnitt, Fallobst, Biomüll uä. ist ausschließlich gegen Entgelt zulässig und nur möglich wenn ein Mitarbeiter des Betreibers vor Ort ist.
6. Gewerbliche Anlieferungen werden nach Anmeldung bei dem Betreiber gegen Entgelt übernommen.
7. Der Verlust der Karte ist dem Betreiber unverzüglich zu melden. Der Betreiber behält sich das Recht vor, für die Ausstellung der Ersatzkarte neuerlich eine Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

§ 2 Nutzung des Platzes

1. Der Anlieferungsplatz für Baum- und Strauchschnitt ist zu den vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten benutzbar. Der Betreiber behält sich das Recht vor, diese zu variieren. Beim Einfahren ist die Kundenkarte ohne Aufforderung vorzuweisen, bzw. an den hierfür vorgesehenen Terminals einzubuchen, wenn der Betreiber dies vorsieht. Im Falle des Vorhandenseins eines automatischen Öffnungssystems ist das Befahren ausschließlich nach Einbuchen der Kundenkarte zulässig.
2. Die Benützung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Sämtliche Kunden haben sich bei der Benützung des Platzes an die ausgeschilderten Verhaltensregeln und Anleitungen zu halten. Zudem haben sie den Anweisungen des Personals auf der Anlage ausnahmslos Folge zu leisten.
3. Beim Befahren des Platzes gilt die StVO mit der Maßgabe, dass Fahrzeuge des Betreibers (Lader, LKW, etc.) in jedem Fall Vorrang genießen und dass der Betreiber die Fahr- und Gehwege im Winter nicht von Eis und Schnee zu befreien hat (auf der Anlage wird kein Winterdienst durchgeführt). Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
4. Der Betreiber behält sich das Recht vor, das Befahren des Platzes aus organisatorischen Gründen vorübergehend einzuschränken und mit Hilfe seiner Bediensteten die Zufahrt weiterer Kunden für die erforderliche Zeit zu untersagen. Kunden haben diesfalls mit Wartezeiten zu rechnen. Auch in diesem Zusammenhang ist den Anordnungen der Bediensteten des Betreibers unbedingt Folge zu leisten.
5. Witterungsbedingt oder aus Gründen, die höherer Gewalt zuzuordnen sind, kann die Anlage auch über längere Zeit geschlossen bleiben, insbesondere wenn dies dem Schutz der Kunden, des Personals des Betreibers oder der Umwelt dient.
6. Zudem behält sich der Betreiber das Recht vor, Personen, deren Zulassung zur Benutzung des Platzes bedenklich erscheint, den Zutritt, bzw. die Zufahrt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
7. Angelieferter Baum- und/oder Strauchschnitt oder andere zulässiger Weise angelieferte Materialien sind so zu entladen, dass Verschmutzungen des Platzes weitestgehend vermieden werden. Herabgefallene Mengen sind nach Möglichkeit wegzukehren oder zu -fassen.
8. Der Betreiber überwacht den gesamten Platz mittels Videoüberwachung. Die Kunden nehmen zur Kenntnis, dass diese Aufzeichnungen zum Nachweis von Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbestimmungen oder gegen sonstige Gesetze oder Verordnungen herangezogen werden können.
9. Im Falle des Verstoßes gegen die Nutzungsbestimmungen oder bei Nichtbefolgen von Anweisungen des Personals des Betreibers, ist der Betreiber berechtigt, den betreffenden Kunden des Platzes zu verweisen, ohne die mitgeführten Materialien anzunehmen. Sollte der betreffende Kunde das Material bereits abgeladen haben, so hat er eine angemessene Vergütung für die ordnungsgemäße Beseitigung zu leisten.

§ 4 Haftung

1. Die Materialien sind grundsätzlich vom Kunden selbst abzuladen. Bei Mitarbeit von Mitfahrern oder anderen Personen, die nicht Bedienstete des Betreibers sind, haften diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden.
2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden gegenüber den Kunden. Insbesondere haftet er nicht für Schäden durch von Kunden mitgebrachte Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände gegenüber Dritten. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre von Kunden durch andere Kunden oder sonstige, nicht zum Personal des Betreibers gehörende Dritte.
3. Der Betreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf der Betriebsanlage aufhalten
4. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Nutzungsbestimmungen, allfälliger sonstiger Benützungsvorgaben oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
5. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er oder ihm zuzurechnende Personen (Mitfahrer, Erfüllungsgehilfen, usw.) an der Betriebsanlage oder deren Einrichtungen, am Vermögen des Betreibers oder an Gegenständen, die wirtschaftlich dem Betreiber zuzurechnen sind verursachen sowie für jegliche Personenschäden, die der Kunde oder ihm zuzurechnende Dritte Bediensteten des Betreibers zufügen.

§ 5 Sonstiges

1. Gerichtsstand ist jener Ort, an dem der Betreiber seinen Sitz hat.
2. Sollten einzelne dieser Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder sonst unwirksam sein, ist davon nicht der gesamte Vertrag betroffen. In diesem Fall ist nur die jeweils unwirksame Bestimmung unbeachtlich und ist allenfalls durch die jeweilige zwingende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.
3. Der Betreiber ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten. Insbesondere ist er berechtigt, auf Anforderung der Behörden und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
4. Die Datenschutzinformationen gemäß Art 13 Datenschutz-Grundverordnung DSGVO EU 2016/679 sind unter <http://www.ums-service.at/de/datenschutz> einsehbar.